

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Müller (Die Linke)

Auswirkungen des sogenannten Bau-Turbo-Gesetzes in Thüringen – insbesondere im Wohnungsbau

Mittlerweile ist das sogenannte Bau-Turbo-Gesetz in Kraft getreten, das vor allem im Baugesetzbuch (BauGB), also im Baurecht auf Bundesebene, zu Änderungen geführt hat. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht bei dieser Novellierung der neue § 246e BauGB, der Wohnungsbau erleichtern und beschleunigen soll und als Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2030 befristet ist. Daneben enthält die Gesetzesnovelle auch Änderungen, die direkt die Kommunen betreffen. So soll das Einvernehmen der Kommunen zu Bauvorhaben nach einer bestimmten Frist als gegeben angenommen werden können, ohne dass die Gemeinde aktiv zugestimmt hat (eine sogenannte Genehmigungsfiktion – vergleiche § 36a BauGB). Es gab und gibt auch deutliche Kritik an diesem „Bau-Turbo“. Ein Bündnis, zu dem neben dem eingetragenen Verein Bundesarchitektenkammer zum Beispiel auch die eingetragenen Vereine Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband und Deutsche Umwelthilfe gehören, hat einen Forderungskatalog herausgebracht, überschrieben mit „Vorfahrt für guten Wohnraum statt ‚Bau-Turbo‘ um jeden Preis – Bezahlbar – Qualitätsvoll – Klimaverträglich“. Darin wird kritisiert, dass der sogenannte Bau-Turbo am eigentlichen Problem, dem Fehlen bezahlbaren sozialen Wohnraums und dessen Lösung, vorbeigeht. Außerdem werden die Erleichterungen für das Bauen im Außenbereich mit Blick auf Umweltschutz und Nachhaltigkeit als problematisch kritisiert. Andere Wirtschaftsverbände merken kritisch an, dass der sogenannte Bau-Turbo nur ein „Genehmigungsturbo“ sei, aber die praktische Umsetzung der Bauprojekte nicht beschleunigt.

Ich frage die Landesregierung

1. Welche rechtlichen und praktischen Auswirkungen haben nach Ansicht der Landesregierung die Neuregelungen des Baugesetzbuchs durch das sogenannte Bau-Turbo-Gesetzes des Bundes in Thüringen auf Landesebene (Stichwort: Sind Landesregelungen zur Umsetzung notwendig?) und kommunaler Ebene – auch hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Staatsziels Nachhaltigkeit in der Verfassung des Freistaats Thüringen (Stichwort: Problem Flächenverbrauch) und des Schutzes der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Stichwort: Genehmigungsfiktion in § 36a BauGB)?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Wirkungen des sogenannten Bau-Turbos hinsichtlich der Schaffung von mehr bezahlbarem sozialem Wohnraum in Thüringen ein, insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass § 246e BauGB vor allem Fragen des Genehmigungsverfahrens betrifft und bis zum 31. Dezember 2030 befristet ist?

3. In welchem etwaigen rechtlichen und praktischen Zusammenhang stehen die oben genannten Neuregelungen des Baugesetzbuchs mit den Regelungen im Bereich Bauen beziehungsweise Baurecht, die im in Beratung befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Thüringer Entlastungsgesetz“ (Drucksache 8/2487) enthalten sind?

Müller